

# SATZUNG

## DES TISCHTENNIS - VERBANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN e.V.

**Ausgabe 06 / 2006** Die Änderungen der bisher gültigen Satzung des "Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein e.V.", Ausgabe SA 06-2002, werden grau hinterlegt. Die geänderte Fassung lautet:  
"SA des TTVSH - 06 / 2006".

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein e. V. (nachstehend kurz TTVSH genannt) ist die Vereinigung der Tischtennis treibenden Vereine innerhalb des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV).

Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter VR 2317 eingetragen.

Das Abzeichen des TTVSH ist das Landeswappen, über dem die Buchstaben „TTVSH“ stehen.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

Der TTVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Tischtennisports als eines der Mittel zur körperlichen Kräftigung und sittlichen Erziehung sowie zur Pflege des Gemeinns durch Organisation des Spielverkehrs, sportliche und kulturelle Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder sowie Verbandsangehörigen, ebenso durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt hierbei keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Verbandes nicht gewährt werden.

Der TTVSH ist die Fachorganisation für den Tischtennisport innerhalb des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV).

Der TTVSH ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e. V. (DTTB).

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglied des Verbandes kann jeder Verein mit Sitz in Schleswig-Holstein werden, der dem LSV angehört. Vereine, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, können mit Zustimmung des regional zuständigen Tischtennis-Verbandes aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Antrages. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums, der durch eingeschriebenen Brief zu versenden ist, kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Empfang schriftlich um die Entscheidung des Ältestenrates nachsuchen. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Verbandstag zu. Vorstehende Form und Fristen gelten entsprechend.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Auflösung.

Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigung erfolgen. Er ist durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Vereins kann auf Beschluss des Verbandstages erfolgen, wenn

- a) ein schwerer Verstoß gegen die Satzung des TTVSH oder einer übergeordneten Organisation vorliegt,
- b) der Verein trotz eingeschriebener Mahnung seiner Beitragspflicht sechs Monate lang nicht nachkommt,
- c) die jährliche Bestandserhebung des LSV trotz eingeschriebener Mahnung nicht eingesendet wird oder wissentlich falsche Angaben gemacht werden,
- d) das Ansehen des TTVSH, des NTTV, des DTTB oder des LSV in der Öffentlichkeit schwer geschädigt wird,

Der Ausschluss wird durch eine nachweisbare Zusendung mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid steht dem Verein das Recht der Berufung beim Bundesgericht des DTTB innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Zustellung zu.

Im Falle der Auflösung eines Vereins gilt die Mitgliedschaft mit dem Eingang einer Protokollausfertigung, die den Auflösungsbeschluss enthält, als erloschen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des TTVSH sind Angehörige des Deutschen Tischtennis-Bundes e. V. (Bundesangehörige).

## **§ 6**

Die Vereine wirken an der Willensbildung des Verbandes auf allen Ebenen mit.

Sie haben das Recht, die Einrichtungen des TTVSH in Anspruch zu nehmen, vor allem hinsichtlich der Betreuung und Wahrung ihrer Interessen.

Die Vereine und ihre Mitglieder verzichten darauf, bei Streitigkeiten über die Auslegung von organisatorischen und sportlichen Vorschriften - die der DTTB oder der TTVSH oder deren Untergliederungen erlassen oder für anwendbar erklären, - ohne Zustimmung des Verbandes die ordentlichen Gerichte anzurufen. Bei allen anderen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander oder mit dem Verband muss vor jeder Anrufung der ordentlichen Gerichte die nächste gemeinsame übergeordnete Instanz um eine Schlichtung gebeten werden.

## **§ 7 Gliederung des Verbandes**

Der TTVSH gliedert sich in Kreis- und Bezirksverbände.

### **1. Kreisverbände**

- a) Die Kreisverbände sind der Zusammenschluss aller Vereine des TTVSH, die ihren Sitz in einem Kreisverband oder in einer kreis-freien Stadt haben.
- b) Mit Zustimmung der beteiligten Kreisverbände und des Präsidiums kann die Mitgliedschaft - abweichend von den politischen Grenzen - festgelegt werden. In Streitfällen können die Beteiligten beim Ältestenrat des TTVSH Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

- c) Schließt sich ein Verein, der seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat, dem TTVSH an, so bestimmt das Präsidium, welchem Kreisverband er angehört.
- d) Den Kreisen obliegt es, die Aufgaben des TTVSH in seinem Kreisverband zu erfüllen, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- e) Die Aufgaben der Kreisverbände sind:
  - aa) Durchführung des Punkt- und Pokalspielverkehrs auf Kreisebene,
  - bb) Durchführung der Kreiseinzelmeisterschaften und der Kreisranglistenspiele.

Die Kreisverbände sollen sich eine Satzung geben, die der Zustimmung des Beirates bedarf. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

## 2. Bezirksverbände

- a) Die Bezirksverbände sind der Zusammenschluss aller Vereine des TTVSH, die den im jeweiligen Bezirksområde liegenden Kreisverbänden angehören.

Zum Bezirk I gehören die Kreisverbände Nord (Flensburg, Schleswig-Flensburg) und Nordfriesland.

Zum Bezirk II gehören die Kreisverbände Kiel, Neumünster, Plön und Rendsburg/ Eckernförde.

Zum Bezirk III gehören die Kreisverbände Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg.

Zum Bezirk IV gehören die Kreisverbände Lauenburg, Lübeck, Ostholstein, Segeberg und Stormarn.

- b) Die Aufgaben der Bezirksverbände sind:

1. Durchführung des Punkt- und Pokalspielverkehrs auf Bezirksebene,

2. Durchführung der Bezirkseinzelmeisterschaften und der Bezirksranglistenspiele.

- c) Die Bezirksverbände geben sich eine Satzung, die der Zustimmung des Beirates bedarf. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

## § 8 Organe des TTVSH

Die Organe des TTVSH sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Beirat,
- c) das Präsidium,
- d) der Ältestenrat,
- e) das Schiedsgericht.

## § 9

Der Verbandstag ist das oberste Organ des TTVSH.

Auf dem Verbandstag hat jeder Verein eine Grundstimme, ferner für je angefangene drei Mannschaften eine weitere Stimme. Als Mannschaften zählen alle Herren-, Damen- und Jugendmannschaften - außer Pokalmannschaften -, die in den dem Verbandstag vorausgegangenen Abschlusstabellen gewertet sind. Eine Stimmenübertragung ist möglich. Sie muss jedoch durch eine schriftliche Vollmacht, die bei der Abstimmung vorliegen muss, nachgewiesen werden. Eine Übertragung von mehr als fünf Stimmen auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied des Beirates und jedes Ehrenmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Ältestenrates, des Schiedsgerichts, von zwei Kassensprüfern und zwei Ersatzkassensprüfern (die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen) sowie die Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses.

b) die Änderung der Satzung,

c) die Festlegung der Beiträge,

d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,

e) den Beschluss über die Auflösung des TTVSH,

f) die Verwendung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen,

g) die Abdeckung von unvorhergesehenen Ausgaben.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Das gleiche Verfahren ist auf Bezirks- und Kreisebene anzuwenden.

Alle Amtsträger müssen bei einer Entziehung des Vertrauens ihr Amt niederlegen.

Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen.

Der "ordentliche Verbandstag" findet alle zwei Jahre - jeweils in Jahren mit geraden Zahlen - im Juni / Juli statt. Ein "außerordentlicher Verbandstag" ist einzuberufen auf Beschluss des Beirates oder auf Verlangen von mindes-

tens einem Drittel der Vereine unter Angabe der zu verhandelnden Punkte.

## § 10

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Bezirks- und Kreisvorsitzenden (oder ihren Vertretern) und den Vorsitzenden des Ältestenrates, des Schiedsgerichts und der ständigen Ausschüsse, soweit sie nicht Präsidiumsmitglieder sind.

Er wird vom Präsidium einberufen, wenn es dieser für erforderlich hält oder wenn mehr als die Hälfte der übrigen Beiratsmitglieder den Antrag stellen. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Beiratsmitglieder haben eine Stimme. Jedoch die Kreisvorsitzenden (oder deren Vertreter) zusätzlich je eine Stimme je angefangene zehn Vereine.

Der Beirat hat insbesondere folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung,

b) die Entgegennahme des Berichts der Kassensprüfer,

c) Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen,

d) Festlegung von Gebühren,

e) Änderungen in den EDB (Ergänzende Durchführungsbestimmungen) des TTVSH zur WO des DTTB,

f) Bestätigung kommissarischer Vertreter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums. Die Amtszeit der kommissarischen Präsidiumsmitglieder dauert bis zur nächsten Hauptversammlung (dem Verbandstag),

g) Verleihung der goldenen Ehrennadel und der Ehrenmitgliedschaften.

## § 11

Dem Präsidium gehören an:  
der Ehrenpräsident  
(nur beratende Stimme),  
der Präsident,  
der Vizepräsident Finanzen,  
der Vizepräsident Verbandsentwicklung,  
der Vizepräsident Erwachsenensport,  
der Vizepräsident Jugendsport,  
der Vizepräsident Lehre  
und der Geschäftsführer  
(nur beratende Stimme).

Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind: der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Verbandsentwicklung. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis kann von diesem Vertretungsrecht nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Präsident verhindert ist. Der Aufgabenbereich der Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten selbständig und sind dem Präsidenten verantwortlich. Sie haben dem Beirat und dem "Ordentlichen Verbandstag" Bericht zu erstatten.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens vier stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann das Präsidium Ausschüsse bestellen und geeignete Kräfte heranziehen.

## § 12

Die Ernennung von Ehrenpräsidenten wird durch die Richtlinien über Ehrungen geregelt. Ehrenpräsidenten ha-

ben im Präsidium beratende Stimme, im Beirat und auf dem Verbandstag sind sie stimmberechtigt.

## § 13

Die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des/der Ehrenpräsidenten und des Vizepräsidenten Jugendsport - werden auf dem Verbandstag für vier Jahre turnusgemäß gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 14

Ständige Ausschüsse sind:

- a) der Sportausschuss,
- b) der Jugendausschuss,
- c) der Lehrausschuss,
- d) der Breitensportausschuss,
- e) der Schiedsrichterausschuss,
- f) der Schulsportausschuss,
- g) der Leistungssportausschuss,
- h) der Seniorenausschuss.

Zusammensetzung und Aufgabenbereich ergibt sich aus der Geschäftsordnung der einzelnen Ausschüsse.

## § 15

Über die Einsetzung eines Geschäftsführers entscheiden die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder. Seine Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 16

Auf dem Verbandstag werden zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

Im Rechnungsjahr müssen mindestens zwei Kassenprüfungen, davon eine vor der Beiratstagung, durchgeführt werden.

## § 17

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die mindestens vierzig Jahre alt sein müssen. Er wird alle zwei Jahre auf dem Verbandstag gewählt und entscheidet über die Fragen, die ihm vom Präsidium zur Klärung vorgelegt werden; ferner bei Einsprüchen gemäß § 7 1 b) der Satzung und bei Berufungen, für die er nach der Rechtsordnung zuständig ist.

Der Ältestenrat ist gleichzeitig das Ehrengericht des TTVSH.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Ältestenrates ist zulässig. Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

## § 18

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie drei Ersatzmitgliedern. Es wird alle zwei Jahre auf dem Verbandstag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Schiedsgerichts, die an einer zu treffenden Entscheidung direkt oder indirekt beteiligt sind, werden durch die entsprechenden Ersatzmitglieder ersetzt.

## § 19

Der Verbandstag und die Beiratstagung werden durch öffentliche Bekanntmachung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen (Sportforum LSV, [www.ttvsh.de](http://www.ttvsh.de)).

Anträge sind bis zum Ablauf der in der Einladung angegebenen Frist dem Präsidium einzureichen. Nach Fristablauf eingehende Anträge können auf dem Verbandstag nur noch als "Dring-

lichkeitsantrag" eingebracht werden. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Verbandstag eintreffen.

Über die in die endgültige Tagesordnung aufgenommenen Anträge beschließt der Verbandstag bzw. der Beirat. Dringlichkeitsanträge können beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit durch den Verbandstag bzw. den Beirat bejaht wird.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

Wegen der Abstimmung über die Dringlichkeit wird auf die Versammlungsordnung verwiesen, die nicht Inhalt der Satzung ist.

## § 20

Der Verbandstag und der Beirat sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Über jeden Verbandstag und über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Im übrigen erfolgt die Regelung durch eine besondere Versammlungsordnung.

## § 21

Die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, gegen andere Vorschriften und gegen die sportliche Ordnung, verbandsschädigendes Verhalten von Vereinen und deren Mitgliedern sowie die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gültigkeit sportlicher Ergebnisse werden in einer besonderen Rechtsordnung geregelt.

## § 22 Wettspielordnung

Die Wettspielordnung (WO) und die Jugendordnung (JO) des DTTB sowie die „Internationalen Spielregeln“ mit Anhang „Streitpunkte“ und der Anhang zu den "Internationalen Tischtennisregeln A u. B" sind für den TTVSH in ihrer jeweils gültigen Form in Verbindung mit den "Ergänzenden Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung" (EDB des TTVSH zur WO des DTTB) und der Jugendordnung (A) und der Jugend-Wettspielordnung (B) des TTVSH bindend.

Es gelten aktuell folgende Fassungen:  
Satzung des DTTB vom 12.06.2005,  
Satzung des NTTV vom 21.05.2005,  
Satzung des TTVSH vom 02.07.2006,  
Satzung des LSV-SH vom 17.06.2006.

## § 23 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des TTVSH oder der Wegfall des bisherigen Zwecks im Sinne des § 2 der Satzung erfolgen durch Beschluss des Verbandstages. Der Antrag auf Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks muss bei der Einberufung angekündigt sein. Der Beschluss bedarf einer Neun-Zehntel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vermögen des TTVSH fällt bei seiner Auflösung dem Land Schleswig-Holstein zu. Das Land soll das Vermögen zur Förderung des Tischtennissports verwenden.

## § 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 25

*Die vorstehende Satzung wurde auf dem Verbandstag des „Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein e.V.“ am 02. Juli 2006 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister VR 2317 beim Amtsgericht Kiel in Kraft.*

Kiel, den 03. Juli 2006

Hans-Jürgen Gärtner  
Präsident des TTVSH

Axel Schreiner  
Protokollführer